

7. Mai 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

64

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: 3.DVO zum Regelungsgesetz § 2 Nr.1;
SchwBG § 14 ff.; Niedersächsisches Gesetz
zu Art.131 GG §§ 15b, 22, 22b.

Leitsätze:

1. Der Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte bedeutet keine Unkündbarkeit im Sinne von § 2 Nr.1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz.
2. Zeiten einer NSDAP-Mitgliedschaft dürfen auf die in § 2 Nr.1 der 3.DVO geforderte 10jährige Dienstzeit nicht angerechnet werden.
3. Schwerbeschädigte Angestellte und Arbeiter, bei denen am 1.April 1951 der Versorgungsfall schon eingetreten war, erhalten auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes zu Art.131 GG kein Ruhegeld.

Aktenzeichen: 3 AZR 325/56

Urteil des BAG vom 7.Mai 1957 IAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 325/56

Sa 573/55 (Hannover)

Verkündet
am 7. Mai 1957
vz. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Elisabeth Meißner und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 18. Juni 1956 - 2 Sa 573/55 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 8. November 1955 - Ca 2146/55/1 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 6. August 1883 geborene Kläger, der im Ersten Weltkrieg vier Jahre und 46 Tage Kriegsdienst geleistet hatte und Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes ist, trat am 21. März 1934 als Angestellter in die Dienste der beklagten Stadt. Nach Inkrafttreten der ATO wurde seine Dienstzeit als mit dem 16. März 1928 beginnend festgesetzt, wobei man ihm außer der Kriegsdienstzeit ein Jahr und 324 Tage seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP anrechnete. Nach dem Statut der Beklagten vom 15. März 1904 i. d. F. vom 21. Dezember 1943 erhalten alle nichtpensionsberechtigten Beschäftigten ein Ruhegeld, wenn sie nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses dauernd arbeitsunfähig werden oder das 65. Lebensjahr vollenden. Am 8. Mai 1945 wurde der Kläger auf Weisung der Militärregierung fristlos entlassen. Seit Vollendung des 65. Lebensjahres bezieht er Altersrente aus der Angestelltenversicherung.

Der Kläger begehrt Ruhegeld auf Grund des Regelungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zu Art. 131 GG. Mit seiner Klage macht er zunächst nur einen Teilbetrag von 300.- DM nebst Zinsen geltend. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht dagegen zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

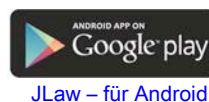
Die Revision ist begründet.

I. Da der Kläger am 8. Mai 1945 als Angestellter im öffentlichen Dienst stand, seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen, nämlich wegen seiner politischen Belastung verloren hat und noch nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet ist, gehört er nach § 63 Abs. 1 Ziffer 1a zum Kreis der von Art. 131 GG und vom Regelungsgesetz erfassten Personen. Die erste Voraussetzung für Ansprüche aus diesem Gesetz, daß der Kläger am 8. Mai

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn hatte (vgl. § 52 Satz 1 Regelungsgesetz und § 1 der 3.DVO) ist beim Kläger unstreitig erfüllt. Als weitere Voraussetzung dafür, daß der Kläger einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt und ihm der auf Zahlung von Ruhesgeld gerichtete Klageanspruch gewährt werden kann, muß aber hinzukommen, daß der Kläger entweder am 31.März 1938 bei der Beklagten bereits eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatte oder zu diesem Zeitpunkt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nur noch aus wichtigem Grunde kündbar war oder nach dem am 8.Mai 1945 geltenden Recht nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. Das ergibt sich aus § 2 Ziffer 1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz in der rückwirkend zum 1.April 1951 in Kraft getretenen Fassung vom 10.Juni 1955 (BGBl.S.283). Daß diese Neufassung der 3.DVO keinen verfassungsmäßigen Bedenken unterliegt und sich auch im Rahmen der in § 52 Satz 2 Regelungsgesetz erteilten Ermächtigung hält, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen und neuerdings durch sein (zur Veröffentlichung auch in der amtlichen Sammlung bestimmtes)Urteil vom 30.April 1957 (3 AZR 118/57) näher begründet.

a) Das angefochtene Urteil hat nun, von dieser allgemeinen Rechtslage ausgehend, die Auffassung vertreten, daß der Kläger schon deshalb wie ein nur noch aus wichtigem Grunde kündbarer Angestellter behandelt werden müsse, weil er als Schwerbeschädigter anerkannt war und ist. Zur Begründung dieser Ansicht führt es aus, die 3.DVO verleihe aus Gründen der Billigkeit denjenigen ruhesgeldberechtigten Angestellten den Status eines Beamten auf Lebenszeit, deren Arbeitsplatz gegen die Wechselfälle des Lebens besonders gesichert war. Dazu gehörten insbesondere die Schwerbeschädigten. Die ihnen gegenüber zulässige Kündigung mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle spiele dabei praktisch eine so geringe Rolle, daß sie billigerweise auch rechtlich außer Betracht bleiben könne. Das angefochtene Urteil zieht in diesem Zusammenhang eine Parallele zu § 16 Abs.4 Satz 3 T.O.A,



wonach gegenüber einem sonst unkündbaren Angestellten ausnahmsweise eine Änderungskündigung mit Zustimmung einer obersten Arbeitsbehörde zulässig ist.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Gleichsetzung eines schwerbeschädigten Angestellten mit einem solchen, dessen Arbeitsverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, ist verfehlt. Die Hauptfürsorgestelle hat nicht nur ganz ausnahmsweise der Entlassung eines Schwerbeschädigten zuzustimmen. Vielmehr gibt § 18 Schwerbeschädigtengesetz eine ganze Reihe von Fällen an, in denen die Hauptfürsorgestelle ihre Zustimmung zu erteilen hat (§ 18 Abs.1) oder wenigstens erteilen soll (§ 18 Abs.2). Unter diesen Fällen sind solche wie z.B. die Auflösung oder wesentliche Einschränkung eines Betriebes oder einer Verwaltung, die Sicherung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Schwerbeschädigten, oder die Verpflichtung des Arbeitgebers, an Stelle des ausscheidenden einen anderen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Diese Beispiele, die auch für das Schwerbeschädigtengesetz von 1923 zutreffen (vgl. §§ 13 ff.), zeigen, daß für die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle weniger arbeitsrechtliche als vielmehr arbeitsmarktpolitische Erwägungen maßgebend sein sollen. Dadurch wird deutlich, daß die auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkte Kündbarkeit eines Arbeitsverhältnisses nicht nur formellrechtlich gesehen, sondern auch ihrem Wesen nach etwas anderes ist als die an die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gebundene Kündbarkeit eines Schwerbeschädigten. Beide lassen sich nicht miteinander vergleichen, ebensowenig wie es sich etwa rechtfertigen ließe, die nach der - durch § 25 KSchG aufgehobenen - Arbeitsplatzwechsel - Verordnung von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängige Kündbarkeit aller Arbeitsverhältnisse praktisch wie eine Unkündbarkeit zu behandeln.

Hiernach kann der Klageanspruch im Rahmen des Regelungsgesetzes nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, auf die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers gestützt



werden.

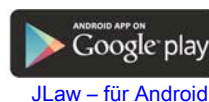
b) Er kann aber auch nicht, und darin ist dem angefochtenen Urteil zuzustimmen, aus einer vom Kläger abgeleisteten zehnjährigen Dienstzeit bei der Beklagten vor dem 1. April 1938 hergeleitet werden.

Auf die Dienstzeit ist zwar nach der bereits erwähnten Entscheidung des Senats vom 30. April 1957 (3 AZR 118/57) entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils die Wehrdienstzeit des Klägers anzurechnen. Das genügt aber nicht, um die zehn Jahre voll zu machen. Vielmehr wäre dazu auch die Anrechnung wenigstens eines Teiles der Zeit der Mitgliedschaft bei der NSDAP erforderlich. Diese Möglichkeit war allerdings nach Nr. 4 der ADO zu § 7 ATO gegeben. Es ist auch zuzugeben, daß es für die Berechnung der zehnjährigen Dienstzeit grundsätzlich nicht auf die heutigen, sondern auf die 1945 geltenden Vorschriften ankommt. Eine durch Mitgliedschaft bei der NSDAP erworbene Dienstzeit kann jedoch deshalb überhaupt nicht angerechnet werden, weil dies dem Grundgedanken des § 7 Regelungsgesetz widersprechen würde, wonach Vorteile, die durch enge Verbindung zum Nationalsozialismus entstanden sind, unberücksichtigt bleiben müssen.

Hiernach gibt das Bundesregelungsgesetz dem Kläger keinen Anspruch auf Ruhegeld, weil er keine der Voraussetzungen erfüllt, die die 3. DVO neben der Anwartschaft auf beamtenrechtsähnliche Versorgung aufstellt.

II. Der Kläger hat aber seinen Klageanspruch von Beginn des Rechtsstreits an in erster Linie nicht aus dem Bundesregelungsgesetz, sondern aus dem Niedersächsischen Gesetz zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 17. März 1955 (Nds. GVBl. S. 149) hergeleitet. Soweit dieses Gesetz eine für den Kläger günstigere Regelung enthält als das Bundesregelungsgesetz, bleibt ihm dieser Vorteil trotz § 77 des Bundesregelungsgesetzes erhalten (vgl. § 63 Abs. 3 des Bundesregelungsgesetzes).

Das angefochtene Urteil hat in Übereinstimmung mit dem des Arbeitsgerichts einen Ruhegeldanspruch des Klägers aus dem niedersächsischen Gesetz verneint. Diese Rechtsauffassung



bindet das Revisionsgericht nicht. Denn anders als nach § 549 ZPO kann die Revision im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 73 Abs.1 ArbGG auf die Verletzung jeder Rechtsnorm, also auch einer landesrechtlichen gestützt werden. Indessen ist dem angefochtenen Urteil im Ergebnis darin zuzustimmen, daß auch das Niedersächsische Regelungsgesetz keine Grundlage für einen Ruhegeldanspruch des Klägers enthält.

Es geht allerdings insofern über das Bundesregelungsgesetz hinaus, als es in § 15 Abs.1 Satz 1 den Spätheimkehrern und in § 15b auch den Schwerbeschädigten einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung gewährt. Dies gilt nicht nur für Beamte, sondern findet nach § 22 auch auf schwerbeschädigte Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung, die wie der Kläger am 8.Mai 1945 einen beamtenrechtsähnlichen Anspruch auf Versorgung oder auf Ruhe Lohn hatten. Auch diesen gewährt also das Niedersächsische Gesetz einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung. Einen solchen Wiederverwendungsanspruch hatte aber der Kläger nach der auf ihn entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 15 Abs.1 Satz 2 deshalb nicht, weil bei ihm bei Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes der Versorgungsfall bereits eingetreten war. Er ist nämlich bereits am 6.August 1948 65 Jahre alt geworden und kam daher für eine Wiederverwendung nicht mehr in Frage. Einen von der Wiederverwendung unabhängigen und über die oben unter I erörterten Vorschriften des Bundesregelungsgesetzes hinausgehenden Ruhegeldanspruch gewährt jedoch auch das Niedersächsische Gesetz den schwerbeschädigten Arbeitnehmern nicht. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch weder unmittelbar noch mittelbar aus den auf den Kläger anwendbaren Vorschriften der §§ 15, 15b in Verbindung mit § 22. Aus diesen Vorschriften sowie aus den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen kann nicht entnommen werden, daß auch bei einem solchen schwerbeschädigten Angestellten, der wegen Überschreitung des 65.Lebensjahres nicht mehr zur Wiederverwendung kommt, das Angestelltenverhältnis als bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fortbestehend fingiert wird. Etwas derartiges müßte im Gesetz ausdrücklich gesagt sein, denn es wäre ungewöhn-



lich. Die Bevorzugung der Schwerbeschädigten besteht und erschöpft sich darin, ihnen einen Arbeitsplatz zu beschaffen und zu erhalten, wie es auch dem Sinn und Zweck des Schwerbeschädigtengesetzes entspricht. Ihnen darüber hinaus auch hinsichtlich ihrer Altersversorgung Vorteile gegenüber den nicht schwerbeschädigten Arbeitnehmern zu gewähren, bestand für den Gesetzgeber kein Anlaß, jedenfalls nicht im Rahmen der Regelungsgesetze. Denn die Schwerbeschädigten erhalten ohnehin neben ihrer sonstigen Altersversorgung, die beim Kläger in einer Angestelltenrente besteht, ihre KB-Rente.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs auf § 22b Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes. § 22b ist auf den Kläger überhaupt nicht anwendbar, weil er bereits unter § 22 fällt. Schon deshalb kann auch nicht zu Gunsten des Klägers aus § 22b Abs.2 ein Umkehrschluß dahin gezogen werden, daß sein früheres Arbeitsverhältnis, da es nicht als erloschen zu gelten habe, als fortbestehend finanziert werden müsse, mit der Folge, daß ihm bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Ruhegeld erwachsen ist. Aber auch abgesehen hiervon wäre ein solcher Umkehrschluß wegen der bereits dargelegten Grenzen der Bevorzugung der Schwerbeschädigten rechtlich verfehlt.

An diesem Ergebnis kann auch die Erwägung nichts ändern, daß es unbillig sei, einen Schwerbeschädigten, der wie der Kläger am 1. April 1951 das 65. Lebensjahr bereits überschritten hatte, anders und schlechter zu behandeln als einen solchen, der in diesem Zeitpunkt noch wiederverwendungsfähig war. Solche Unterschiede, die bei gesetzlichen Stichtagen unvermeidlich sind, müssen aus Gründen der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Elisabeth Meißner

Hartmann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS